



Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt

Entschädigungssatzung

Die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. Hierzu zählt auch ein vorbereitender Ausschuss, in dem alle ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind.
- (2) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 Euro**.
- (3) Soweit Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **30,00 Euro** für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (6) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende der Gemeinschaftsversammlung erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **1.126,48 Euro**.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben der Entschädigung nach § 1, monatlich 1/12 der Aufwandsentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden. Damit ist ein Monat Vertretungszeit abgegolten. Für jeden weiteren Tag der Vertretung erhält der Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung von 1/30 des Betrags nach § 2 Abs. 1, höchstens jedoch den Betrag nach § 2 Abs. 1 je Kalendermonat.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 15 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3

Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Die ehrenamtlichen Standesbeamten erhalten für jede vorgenommene Trauung, welche außerhalb der Dienstzeit (Mo, Mi, Do, ab 16.30 Uhr, Di, ab 17.30 Uhr, Fr, ab 12.00 Uhr) stattfindet, eine Entschädigung in Höhe von **50,00 Euro**.

§ 4

Entschädigung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten pro geprüfte Jahresrechnung eine Pauschale von **30,00 Euro**.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt - rückwirkend – am 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.05.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 22.05.2020 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln in allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.05.2020 angeheftet und am 05.06.2020 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 08.06.2020

gez.

Markus Schenk
Gemeinschaftsvorsitzender